

# Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

18. Jahrgang

28. Juni 1988

Nummer 23

## Inhalt:

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Halbtrockenrasen zwischen Alleeweg und Seeweg“, Gemarkung Höchberg, Gemeinde Höchberg vom 08. 06. 1988

Az.: IV/6-173-Sch 03/88

**Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Halbtrockenrasen zwischen Alleeweg und Seeweg“, Gemarkung Höchberg, Gemeinde Höchberg vom 08. 06. 1988**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz — BayNatSchG — erläßt das Landratsamt Würzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 27. 05. 1988, Nr. 820-8632.00-3/88, genehmigte Verordnung:

### § 1

#### Schutzgegenstand

- (1) Die in der Gemeinde Höchberg auf den Fl.-Nrn. 769/9 Teilfläche (t), 769/10 (t) und 769/11 nordöstlich des Ortskernes in der Flurlage „Hexenbruch“ auf der Kuppe eines Seitentales des Maines gelegene Halbtrockenrasenfläche wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von ca. 1,25 ha und erhält die Bezeichnung „Halbtrockenrasen zwischen Alleeweg und Seeweg“.
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 1.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 1.000.

### § 2

#### Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, das Gebiet im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere wegen der Tier- und Pflanzenwelt, sowie zur Belebung des Landschaftsbildes zu erhalten.

Der Landschaftsbestandteil besteht aus einem Halbtrockenrasen, der entlang des Alleeweges von einer mehreren Meter breiten Hecke eingesäumt wird. Die Fläche ist

infolge ihrer räumlichen Lage Rückzugsgebiet für heimische Pflanzen- und Tierarten.

Der Halbtrockenrasen stellt ein Trockenbiotop nach Art. 6 d BayNatSchG dar.

### § 3

#### Verbote

(1) Nach Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Gräben einschl. deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
4. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
5. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
6. die Flächen zu güllen, zu entsteinen, aufzuforsten, umzubereiten oder in Ackerland umzuwandeln oder Koppeltierhaltung zu betreiben,
7. bauliche Anlagen i. S. der Bayerischen Bauordnung — BayBO — zu errichten, zu ändern (oder deren Nutzung zu ändern), Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze, Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

8. Feuer zu machen, das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
9. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,
10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen die Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
11. zu zelten, zu lagern, Modellsportgeräte fliegen oder fahren zu lassen, mit Hängegleitern zu starten sowie Drachen o. ä. Gebilde fliegen zu lassen,
12. Haustiere frei laufen zu lassen,
13. Lärm zu verursachen,
14. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

#### § 4

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes (Ansitzleitern, Jagdkanzeln und Wildfütterstellen dürfen jedoch nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde errichtet werden),
2. die obstbauliche Nutzung auf bisher obstbaulich genutzten Flächen,
3. die Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
4. der Betrieb, die Unterhaltung, die Wartung und die Reparatur der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warn tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
7. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

#### § 5

##### Genehmigung

(1) Von den Verboten und Beschränkungen nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 14 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 08. 06. 1988

Landratsamt Würzburg

*Dr. Schreier*, Landrat

---

L A N D R A T S A M T Dr. Schreier, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 8700 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 25 — DM zuzüglich Portokosten. Bestellungen beim Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15.

Druck: Schnelldruck Wingelfeld, Ochsenfurt.

Karte 1:25000 (4-cm-Karte)

Lageskizze

61		6125
6224	6225	6226
529	530	
546	547	
6324	6325	6326

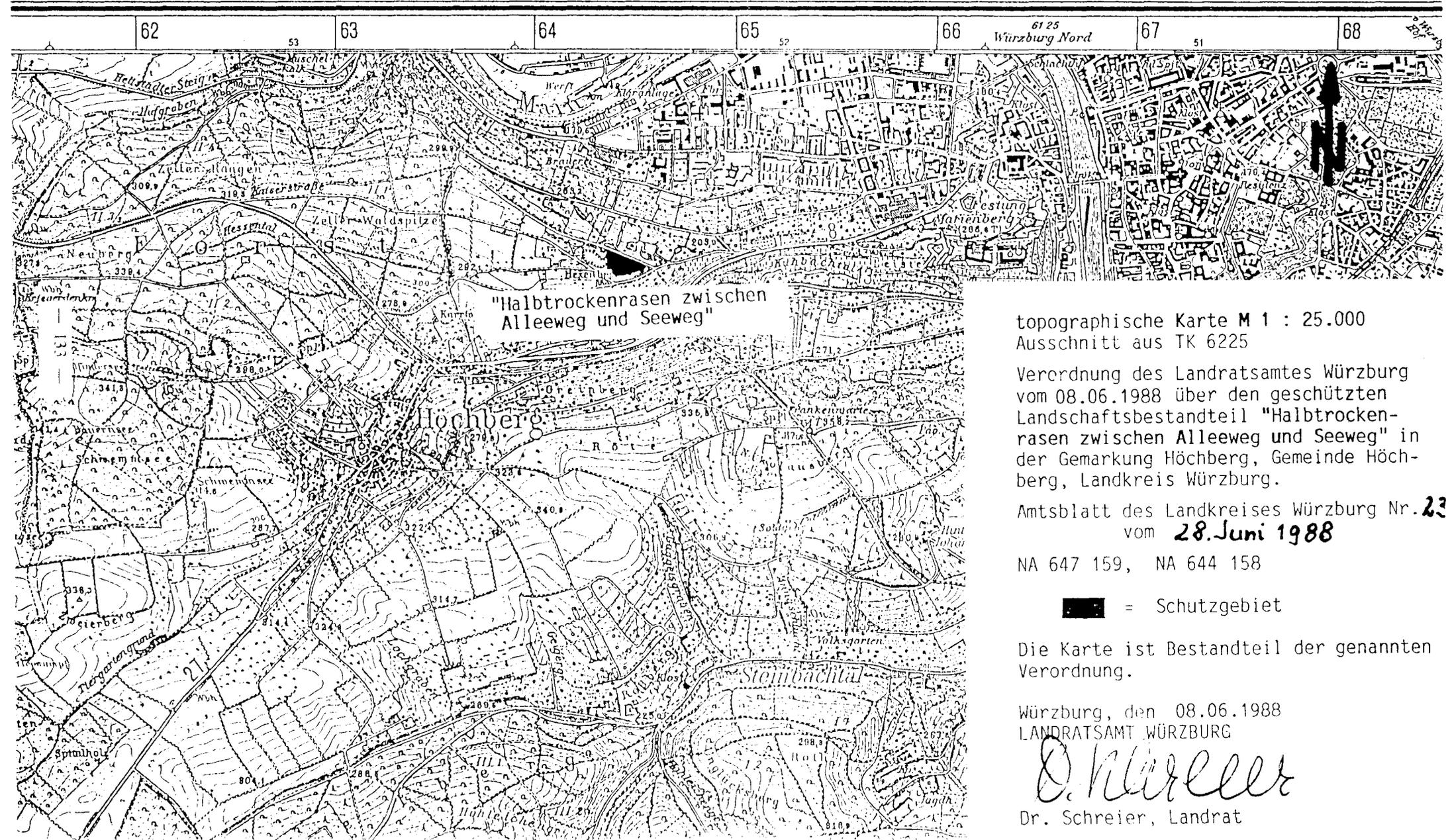
Blatt Nr. u. Maßstab

6225 - 1:25000

530 - 1:100000  
547 - 1:100000

zu den Großblättern 122 u. 132

Topk. 6225



"Halbtrockenrasen zwischen Alleweg und Seeweg"

topographische Karte M 1 : 25.000  
Ausschnitt aus TK 6225

Verordnung des Landratsamtes Würzburg  
vom 08.06.1988 über den geschützten  
Landschaftsbestandteil "Halbtrocken-  
rasen zwischen Alleweg und Seeweg" in  
der Gemarkung Höchstberg, Gemeinde Höchst-  
berg, Landkreis Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 23  
vom 28. Juni 1988

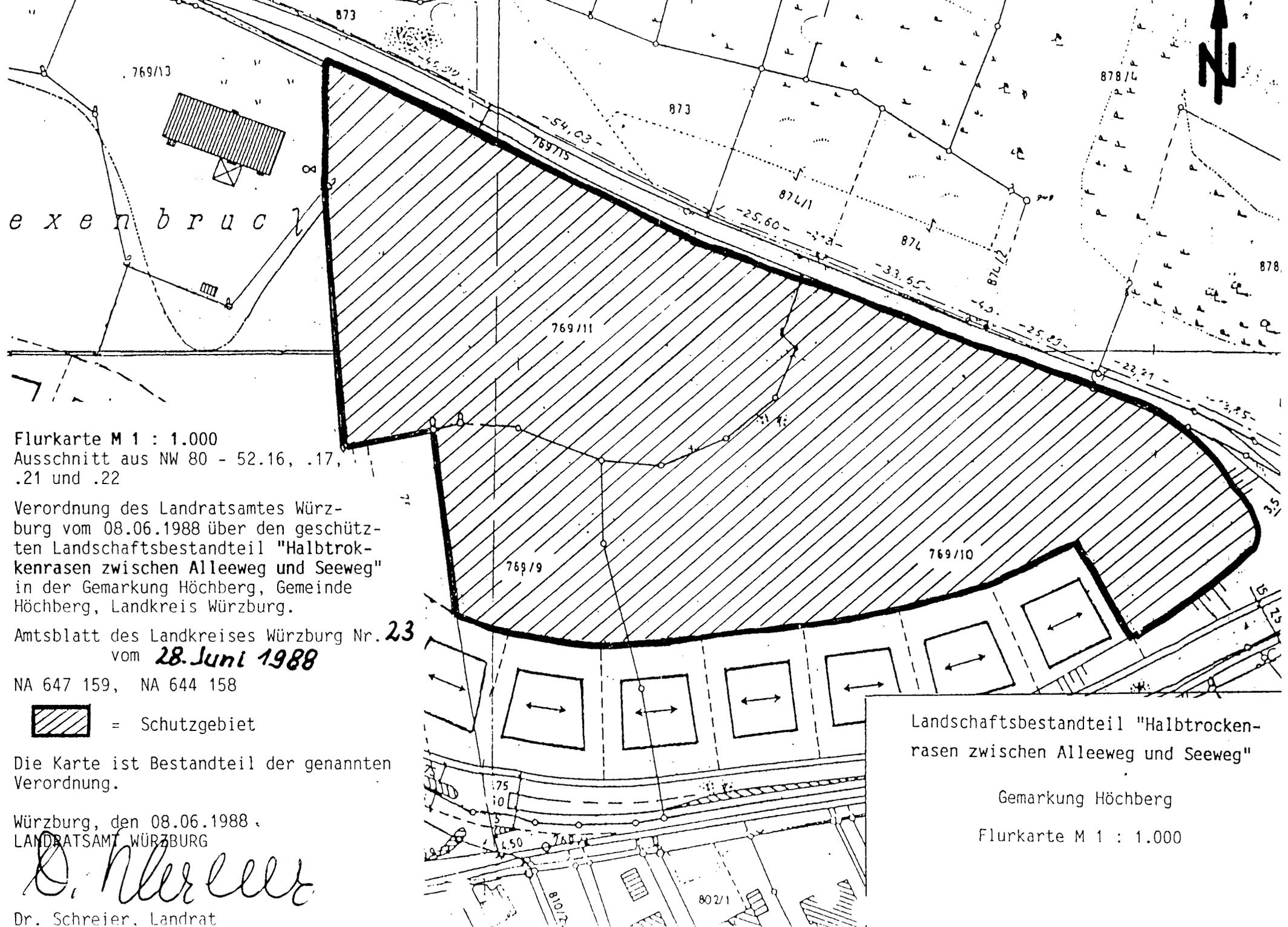
NA 647 159, NA 644 158

■ = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten  
Verordnung.

Würzburg, den 08.06.1988  
LANDRATSAMT WÜRZBURG

*D. Schreier*  
Dr. Schreier, Landrat



Flurkarte M 1 : 1.000  
 Ausschnitt aus NW 80 - 52.16, .17,  
 .21 und .22

Verordnung des Landratsamtes Würz-  
 burg vom 08.06.1988 über den geschütz-  
 ten Landschaftsbestandteil "Halbtrok-  
 kenrasen zwischen Alleeweg und Seeweg"  
 in der Gemarkung Höchberg, Gemeinde  
 Höchberg, Landkreis Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 23  
 vom **28. Juni 1988**

NA 647 159, NA 644 158

 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten  
 Verordnung.

Würzburg, den 08.06.1988,  
 LANDRATSAMT WÜRZBURG

*Dr. Schreier*

Dr. Schreier, Landrat

Landschaftsbestandteil "Halbtrocken-  
 rasen zwischen Alleeweg und Seeweg"

Gemarkung Höchberg

Flurkarte M 1 : 1.000